



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 44 (S. 763-765)
Titel	Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen
Ordnungsnummer	
Datum	04.03.1973

[S. 763] **Art. I**

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 wird wie folgt geändert:

§ 18. Die Vornahme von Ausgaben, die Übernahme von Verpflichtungen sowie die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der rechtskräftig bewilligten Kredite steht den einzelnen Direktionen bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag zu.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung über die Verwaltung des Staatsvermögens und insbesondere für folgende Geschäfte zu:

Ziffern 1–3 unverändert

4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften; Pacht und Verpachtungen von solchen, wenn die Pachtsumme einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigt; // [S. 764]

Ziffern 5–11 unverändert.

§ 27. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

Ziffern 1–3 unverändert

4. Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag;

Ziffern 5–10 unverändert.

§ 35. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

Ziffer 1 unverändert

2. Anordnung von Wasserbauten, Wuhungen usw. mit Ausgaben über einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag und Einholung der bezüglichen Bundessubventionen;

Ziffern 3–10 unverändert

11. Vorlagen betreffend Neubau von Staatsgebäuden, Beschlüsse betreffend Reparaturen, wenn die Kosten einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;

12. Genehmigung von Verträgen, welche einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;



13. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.

§ 36. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Genehmigung von Verträgen, wenn es sich um eine Ausgabe bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag handelt;

2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigt;
Ziffer 3 unverändert // [S. 765]

4. Anordnung von Wasserbauten (Flusskorrekturen, Wuhungen usw.), wenn damit eine Ausgabe bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag verbunden ist;
Ziffern 5–10 unverändert

11. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigen;
Ziffern 12 und 13 unverändert.

Art. II

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. März 1978,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	652206
Eingegangene Stimmzettel	266057
Annehmende Stimmen	155798
Verwerfende Stimmen	79521
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	30703

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 9. April 1973.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Leutenegger

Der Sekretär:
R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.06.2015]